

IX.

DAS FÜRSORGEWESEN

Oeffentliche Fürsorge

Die öffentliche Fürsorge nimmt sich der Personen an, die hilfsbedürftig sind. Hilfsbedürftig im Sinne der öffentlichen Fürsorge ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite (z. B. in Form einer anderen Sozialleistung, Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Sozial- oder Versorgungsrenten, Pensionen), insbesondere aber von Angehörigen, erhält. Von diesen wird Hilfe besonders dann erwartet, wenn sie mit dem Hilfsbedürftigen in Hausgemeinschaft leben.

Die öffentliche Fürsorge tritt also an letzter Stelle ein, erst dann, wenn die Kräfte der Selbsthilfe und Familienhilfe erschöpft sind und keine sonstigen ausreichenden Unterhaltsansprüche zur Verfügung stehen bzw. für notwendige Sondermaßnahmen kein anderer Kostenträger gefunden werden kann. Sie tritt teilweise ein, wenn die eigenen Kräfte und Mittel nur zum Teil ausreichen.

Nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. 4. 1951 erhalten heimatlose Ausländer und auf Grund des Artikels 23 der Internationalen Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 ausländische Flüchtlinge in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

Diese Leistungen umfassen den notwendigen Lebensbedarf. Dazu gehört:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege;
- b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit;
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem
- d) bei Minderjährigen Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit;
- e) bei Minderjährigen, bei Volljährigen, deren Berufsausbildung infolge des Krieges und seiner Auswirkungen nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht abgeschlossen werden konnte, und

bei Blinden, Hör- und Sprachgeschädigten sowie Krüppeln Hilfe zur Erwerbsbefähigung oder zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf.

Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

Zu a):

Der laufende Lebensunterhalt wird in der Regel als richtsatzmäßige Barunterstützung gewährt. Die Höhe der Fürsorgersätze ist nach grundsätzlichen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von den obersten Landesbehörden festgesetzt worden. Wird im Einzelfall ein Sonderbedarf festgestellt, dann kann der Lebensunterhalt höher bemessen werden. Das ist insbesondere der Fall bei alten und schwer erwerbsbeschränkten Personen, bei Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem geringfügigen Erwerb nachgehen, bei Versorgungs- und Unfallrentnern und Personen, die wegen einer durch nationalsozialistische Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung eine Rente erhalten, bei Lehrlingen und Anlernlingen und bei Blinden, die keine entsprechende Pflegezulage auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erhalten.

Bei Arbeitsscheu und offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann der Richtsatz auch unter schritten werden.

Die U n t e r k u n f t wird meist in Form einer Mietbeihilfe neben der richtsatzmäßigen Unterstützung gewährt; sie entspricht in der Regel der tatsächlichen Höhe der Miete.

Laufender Unterhalt und Unterkunft können auch in Form der Unterbringung in einem Lager, einem Heim oder in einer fremden Familie gewährt werden.

Der notwendige Bedarf an Kleidung, Wäsche, Schuhwerk und Hausrat sowie der Bedarf an Winterfeuerung wird durch Gewährung einmaliger Geld- oder Sachbeihilfen gedeckt.

Zu b):

Die Krankenhilfe umfaßt Arzthilfe, Medikamente, Heil- und Hilfsmittel sowie die notwendige Pflege. Sie kann — wenn erforderlich — als Krankenhauspflege bzw. als Behandlung in einer Heilstätte oder einer Heil- und Pflegeanstalt gewährt werden. Darüber hinaus können als Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit u. a. Prothesen bereitgestellt oder Kurverschickungen bewilligt werden, soweit die Notwendigkeit solcher Maßnahmen vom Arzt bzw. vom Gesundheitsamt bestätigt wird.

Zu c):

Als Wochenfürsorge werden je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, ein Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld sowie ggfs. ein Stillgeld gewährt. Auch hier können an die Stelle von Geldleistungen Sachleistungen oder Heimpflege treten.

Zu d) und e):

Maßnahmen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung sind vor allem:

die auswärtige Unterbringung in einer Familie oder einem geeigneten Heim aus Gründen der Erziehung oder Ausbildung; berufsvorbereitende Maßnahmen, z. B. eine praktische oder theoretische Grundausbildung;

die Ausbildung in einem ordentlichen Lehr- oder Anlernverhältnis;

in Ausnahmefällen — insbesondere dann, wenn bei nachgewiesener Eignung Hilfsbedürftigkeit während der Ausbildung eintritt — die Ausbildung in einer höheren Fach- oder Hochschule;

bei Blinden, Hör- und Sprachgeschädigten sowie bei Krüppeln kann außer den angeführten Maßnahmen eine Berufsumschulung gewährt werden, wenn diese Personen einen bereits erlernten Beruf infolge ihres Leidens nicht mehr ausüben können.

Die öffentliche Fürsorge verlangt von dem Hilfesuchenden, ehe sie Hilfe gewährt:

A) den Einsatz seiner Arbeitskraft, sofern er — wenn auch nur teilweise — arbeitsfähig ist. Wenn keine Einsatzmöglichkeit auf dem freien Arbeitsmarkt besteht, kann die Fürsorge selbst dem Hilfesuchenden zumutbare Arbeit anweisen oder ihre Hilfe von der Leistung solcher Arbeit abhängig machen (Fürsorge- und Pflichtarbeit). Frauen soll Erwerbsarbeit jedoch nur zugemutet werden, wenn die geordnete Erziehung ihrer Kinder, die Führung des Haushalts oder die Pflege von Angehörigen nicht darunter leiden.

B) den Einsatz seines Einkommens und Vermögens.

Von seinem Einkommen bleiben anrechnungsfrei die Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder zu Privatversicherungen in angemessenem Umfang, die für seine Arbeit erforderlichen Aufwendungen wie Fahrtkosten zur Arbeitsstätte und Kosten für die Beschaffung und Instandhaltung

von Arbeitsgerät und Arbeitskleidung, Leistungen von rechtlich und sittlich nicht verpflichteten Dritten sowie Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt werden. Alle sonstigen Einkommen, auch gelegentliche Arbeitsverdienste, werden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll angerechnet.

Die Fürsorge darf nicht abhängig gemacht werden vom vorherigen Verbrauch oder der Verwertung bestimmter Vermögenswerte, vor allem

des Hausrats im üblichen Rahmen;

von Gegenständen zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit (z. B. Handwerkszeug, Nähmaschine, Fahrrad und dergleichen);

von Familienerbstücken, deren Veräußerung den Hilfsbedürftigen hart treffen würde;

eines kleinen Vermögens bis zum Werte von DM 500,— für den Hilfsbedürftigen zuzüglich je DM 100,— für jeden bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit unterhaltenen Angehörigen.

In besonderen Härtefällen können auch andere oder darüber hinausgehende Vermögensteile vom Verbrauch oder der Verwertung ausgenommen werden.

Die Fürsorgebehörde kann die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden verlangen, um die Hilfsbedürftigkeit prüfen zu können. Sie kann Fürsorgeleistungen verweigern, wenn ihr die wahrheitsgemäßen Angaben über Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüche verweigert werden.

Das Fürsorgerecht regelt auch die Pflicht des Unterstützten, der öffentlichen Fürsorge die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, sobald er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt. Ersatzpflichtig sind in gleicher Weise der Ehegatte des Unterstützten und hinsichtlich Leistungen, die ihm vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind, seine Eltern. Für den Kostenersatz können Ratenzahlungen zugebilligt werden. Die Ersatzpflicht ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig und ihre Geltendmachung unterliegt bestimmten gesetzlichen und im Verwaltungswege geregelten Beschränkungen. Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist u. a. bei Unterstützten und Ersatzpflichtigen abzusehen, die Einkommen oder Vermögen durch Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, durch den Krieg oder die Kriegsfolgen verloren haben, wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde. Für eine Reihe von in der Verordnung über die

Fürsorgepflicht genannten Leistungen ist die Ersatzpflicht vollständig ausgeschlossen. Der Ersatzanspruch der Fürsorgebehörde erlischt nach 4 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Unterstützung gewährt wurde.

Die Fürsorge ist zwar nicht von einem Antrag abhängig; eine Hilfe ist jedoch erst möglich, wenn der Fürsorgebehörde die Notlage bekannt wird. Die öffentliche Fürsorge kann auch weder für die Vergangenheit leisten, noch Schulden oder Abzahlungsraten für bereits abgeschlossene Kauf- oder Leistungsverträge übernehmen. Es empfiehlt sich daher, Fürsorgeleistungen rechtzeitig entweder bei der zuständigen Gemeindeverwaltungsbehörde oder bei dem in jedem Stadt- und Landkreis bestehenden Bezirksfürsorgeverband (Wohlfahrts-, Fürsorge- oder Sozialamt) zu beantragen; ihnen obliegt die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen. Die gegen die Ablehnung, Kürzung oder Einstellung von Fürsorgeleistungen zulässigen Rechtsmittel sind landesrechtlich geregelt.

Gesundheitswesen

In allen Fragen, die das Gesundheitswesen betreffen, kann man sich an das Gesundheitsamt, das in jedem Stadt- und Landkreis besteht, wenden.

Hier sind insbesondere Beratungsstellen für Mütter und Kinder und eine besondere Abteilung für Tbc-Kranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige eingerichtet. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß sich auch Geschlechtskranke vertrauensvoll an diese Stellen wenden können.

Ansteckende Krankheiten, wie Tbc, Scharlach, Diphtherie müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, damit die entsprechenden Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Meldepflichtig ist außer dem Arzt auch jede mit der Pflege betraute Person, ferner der Haushaltsvorstand und der Wohnungsinhaber.

Bezüglich einer Tbc-Hilfe wende man sich gleichfalls an das Gesundheitsamt.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Pflegebefohlenen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erzieht werden. Eine Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird bestraft.

Beim Gesundheitsamt wirkt in amtlicher Funktion der Kreisfürsorgearzt mit, dessen Zeugnisse für Unterstützungs- und Verschickungsanträge, für Sonderurlaubsgewährung, Anstaltsbehandlung und dergleichen mehr erforderlich sind.

Tuberkulosenhilfe

Sie wird bei allen Formen der Tuberkulose gewährt, wenn und soweit die erforderliche Hilfe nicht durch Träger der Sozialversicherung oder in anderer Weise gesichert ist. Die Tuberkulosenhilfe umfaßt Beobachtung, Heilbehandlung, Pflege, Asylierung (Absonderung) und wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie. Die Leistungen werden auf Antrag des Gesundheitsamtes gewährt, wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, um die durch die Krankheit bedingten erhöhten Lebenshaltungskosten zu tragen.

Die Tuberkulosenhilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge; sie ist nicht zurückzuerstatten.